



Disziplinarreglement

Ausgabe 2017 - Seite 1

Reg.-Nr. 1.31.00 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 19 Abs 1 Bst q und Artikel 29 Abs 2 seiner Statuten folgendes Disziplinarreglement (DiszRegl):

I. Allgemeines, Umfang und Zweck

Artikel 1 - Sachliche Zuständigkeit

Diesem Reglement unterstehen:

- a) Alle Organe und Mitglieder gemäss den Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), die sich an dessen Anlässen oder Schiesswettkämpfen beteiligen.
- b) Alle natürlichen und juristischen Personen, die statutarisch oder vertraglich dem Regelwerk des SSV unterstellt sind oder im Auftrag des SSV oder eines seiner Mitglieder eine Tätigkeit oder eine Funktion im Rahmen eines Anlasses oder Schiesswettkampfes entgeltlich oder unentgeltlich wahrnehmen.
- c) Organisationen, Organisatoren und Teilnehmende von Anlässen oder Schiesswettkämpfen, sofern sie im Besitze einer Lizenz des SSV sind oder sein sollten und nicht einer andern Disziplinargewalt unterstehen.
- d) Schiessende ohne Lizenz, soweit sie durch die USS Versicherungen Genossenschaft versichert sind.
- e) Schiessende, die eine der Voraussetzungen der litera a) bis d) erfüllen und an internationalen Schiessanlässen im In- oder Ausland teilnehmen.

Artikel 2 - Vorbehalt anderer Zuständigkeiten

Vereinbarungen zwischen beteiligten Organisationen und dem SSV können die Anwendung dieses Reglements ausschliessen, soweit sie eine eigene Disziplinargerichtsbarkeit haben.

Artikel 3 - Örtliche Zuständigkeit

Disziplinar- (DK) bzw Rekurskammer (RK) beurteilen inner- und ausserhalb der Schweiz begangene Verfehlungen. Rechtskräftige ausländische Disziplinarstrafen oder -massnahmen werden mindernd berücksichtigt, soweit sie mit jenen des SSV vergleichbar sind.

Artikel 4 - Funktionelle Zuständigkeit

Die Disziplinarkammer (1. Instanz) ist zuständig für die Verfolgung von Disziplinarverfehlungen, die Rekurskammer (2. Instanz) für die Rekurse gegen erstinstanzliche Urteile und gegen Verfügungen in den in diesem Reglement bezeichneten Fällen.

Artikel 5 - Vorbehalt zu Gunsten der Vereine

Den Verbänden und Vereinen bleibt die Ahndung in vereinsrechtlicher Hinsicht autonom vorbehalten.

Artikel 6 - Tatbestand

- ¹ Wer gegen Reglemente und Schiessplanbestimmungen verstösst, Bestimmungen des SSV (Statuten, Reglemente, Weisungen usw) oder dessen Mitglieder verletzt oder gegen Entschiede der zuständigen SSV-Organen verstösst, allgemeinen Schiessregeln zuwiderhandelt, einen Anlass oder Schiesswettkampf in anderer Weise stört oder als Funktionär eine ihm obliegende Amtshandlung nicht vornimmt, obschon er dazu verpflichtet wäre, wird disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.
- ² Strafbar ist sowohl vorsätzliche als auch fahrlässige Begehung, wie auch Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft.

Artikel 7 - Unabhängigkeit von staatlicher Gerichtsbarkeit

- ¹ Erfüllt die Tat sowohl disziplinarische als auch strafrechtliche Tatbestände gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB), kann neben dem strafrechtlichen auch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Diesfalls werden die nach staatlicher Gerichtsbarkeit zu verfolgenden Tatbestände unabhängig vom Disziplinarverfahren an die staatlichen Gerichte zur Beurteilung überwiesen.
- ² Sowohl strafrechtliche Verurteilung, wie auch Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder Verzicht auf ein Verfahren schliessen Disziplinarsanktionen nicht aus.

II. Organisation

Artikel 8 - Zusammensetzung

- ¹ Die 8 Mitglieder der Rechtspflegeorgane tagen für organisatorische Belange gemeinsam. Der Präsident der Disziplinarkammer präsidiert diese gemeinsamen Sitzungen.

Artikel 9 - Organisation beider Instanzen

- ¹ Die Kammern entscheiden mindestens in Dreierbesetzung.
- ² Für die Behandlung eines Disziplinarfalles bestimmt der Vorsitzende die Zusammensetzung und bietet entsprechende Mitglieder auf.

Artikel 10 - Ausstand und Ablehnung

- ¹ Ein Mitglied der Rechtspflegeorgane tritt in den Ausstand, wenn es im zu behandelnden Fall mit dem Angeschuldigten verwandt, befreundet oder verfeindet ist, oder eine ihm nahestehende Person ein unmittelbares Interesse am Verfahrensausgang hat.
- ² Der Beschuldigte hat das Recht, gegen ein in seinem Falle bestelltes Mitglied der Rechtspflegeorgane innert angesetzter Frist ein schriftliches Ablehnungsgesuch zu stellen.
- ³ Über Ausstands- und Ablehnungsbegehren gegen Mitglieder entscheidet der zuständige Vorsitz endgültig, über jene gegen den Vorsitzenden die übrigen Mitglieder.

III. Sanktionen

Artikel 11 - Allgemeines zu Sanktionen

- 1 Die Rechtspflegeorgane verhängen Disziplinarstrafen und verfügen Disziplinarmaßnahmen.
- 2 Disziplinarstrafen sind Sanktionen für Pflichtverletzungen.
- 3 Disziplinarmaßnahmen verpflichten den Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten oder dienen der Prävention.
- 4 Die Verbindung von Disziplinarstrafen und -maßnahmen sowie Disziplinarstrafen bzw. Disziplinarmaßnahmen untereinander ist zulässig.

Artikel 12 - Disziplinarstrafen

- 1 Disziplinarstrafen gegen SSV-Mitglieder, Organisationen, Organisatoren oder andere juristische Personen sind:
 - a) Verweis;
 - b) Geldstrafe bis CHF 50'000;
 - c) Annullierung eines oder mehrerer Wettkampfergebnisse;
 - d) Punkteabzug;
 - e) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen;
 - f) Ausschluss aus dem laufenden Wettkampf und/oder Nichtzulassung zu künftigen Wettkämpfen;
 - g) Verbot der Organisation und Durchführung eines Wettkampfes oder Anlasses;
 - h) Suspension der Mitgliedschaft mit Verlust der statutarischen Mitgliedschaftsrechte, nicht aber der Mitgliedschaftspflichten;
 - i) Antrag auf Ausschluss von der Mitgliedschaft.
- 2 Disziplinarstrafen gegen Schiessende, Funktionäre, Trainer, Mitglieder eines Organs, SSV-Beauftragte oder andere natürliche Personen sind:
 - a) Verweis;
 - b) Geldstrafe bis CHF 5'000;
 - c) Annullierung eines oder mehrerer Wettkampfergebnisse;
 - d) Punkteabzug;
 - e) Widerruf von Titeln oder Auszeichnungen;
 - f) Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Entzug der Lizenz;
 - h) Entzug der Zulassung als Trainer oder Ausbilder;
 - i) Ausschluss aus laufenden und/oder Nichtzulassung zu künftigen Wettkämpfen/Disziplinen;
 - j) Funktionssperre für bestimmte Wettkämpfe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit;
 - k) Verbot der Ausübung jeglicher mit dem Schiesssport in Zusammenhang stehender Tätigkeiten;
 - l) Schiesssperre.

Artikel 13 - Disziplinarmaßnahmen

- ¹ Unabhängig von einer disziplinarischen Strafbarkeit können gegen SSV-Mitglieder, Organisationen, Organisatoren oder andere juristische Personen folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Teilnahmeverbot für SSV-Anlässe und/oder -Wettkämpfe;
 - b) Entzug der Organisation eines SSV-Anlasses und/oder -Wettkampfes;
 - c) Wiederholung eines oder mehrerer Wettkämpfe;
 - d) Rückerstattung von den von zuständigen SSV-Organen ausgesprochenen Beiträgen oder Zahlungen sowie Einzug der vom Organisator erzielten Gewinne;
- ² Unabhängig von einer disziplinarischen Strafbarkeit können gegen natürliche Personen folgende Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Entzug des Schiessbüchleins;
 - b) Aufnahme in die Liste der gesperrten Schützen;
 - c) Verfall des Einsatzes;
 - d) Ausschluss oder Zutrittsverbot für SSV-Anlässe und/oder -Wettkämpfe;
 - e) Rückerstattung bezogener Auszeichnungen und/oder Auszahlungen;
- ³ Ist Gefahr im Verzug, kann der Vorsitzende der DK solche Disziplinarmaßnahmen ebenfalls als vorsorgliche Massnahmen bereits während der Untersuchung und mit sofortiger Wirkung anordnen.

IV. Strafbare Handlungen

Artikel 14 – Strafzumessung

- ¹ Die zuständige Instanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplinarstrafen und -massnahmen nach den objektiven und subjektiven Umständen des Einzelfalles. Sie berücksichtigt dabei belastende wie entlastende Momente.
- ² Die Strafzumessung erfolgt nach leichten, mittelschweren und schweren Verfehlungen.
- ³ Ein Schuldspruch gilt für fünf Jahre als Vorstrafe. Sie wirkt straferschwerend.

Artikel 15 - Leichte Verfehlungen

- ¹ Als leichte Verfehlungen gelten insbesondere:
 - a) Widerhandlungen aus Irrtum, Unaufmerksamkeit oder entschuldbarer Unkenntnis der Vorschriften;
 - b) bewusste einfache Widerhandlungen gegen Vorschriften, die keine oder nur geringe Vorteile zur Folge haben können;
- ² Bei ausgesprochen leichten Verfehlungen kann auf die Anhebung der Untersuchung verzichtet oder eine Ermahnung verfügt werden.
- ³ Eine solche Ermahnung gilt nicht als Disziplinarstrafe. Erhebt ein unmittelbar Benachteiligter dagegen Einsprache, ist das ordentliche Verfahren durchzuführen.

Artikel 16 - Mittelschwere Verfehlungen

Als mittelschwere Verfehlungen gelten insbesondere:

- a) Missachtung von Anordnungen der Funktionäre;
- b) Verstösse gegen Vorschriften über Mehrfachmitgliedschaft;
- c) unsportliches Verhalten;
- d) verbale Angriffe;
- e) Tätlichkeiten;
- f) vorsätzliche leichte Sachbeschädigungen.

Artikel 17 - Schwere Verfehlungen

¹ Als schwere Verfehlungen gelten insbesondere:

- a) Widerhandlungen in betrügerischer Absicht;
- b) bewusste schwere Widerhandlungen gegen Vorschriften, auch wenn sie keine oder nur geringe Vorteile zur Folge haben können;
- c) Standblattfälschung oder Manipulation an den Schiesseinrichtungen;
- d) Schiessen unter falschem Namen;
- e) Schiessen anstelle Anderer;
- f) mehrfaches Schiessen eines Wettkampfes;
- g) Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel;
- h) Änderungen an Sportgerät oder Ausrüstung nach Plombierung oder Auswechslung des Plombierstreifens;
- i) Schiessen in leichterem Stellung;
- j) Schiessen mit nicht zugelassener Waffe;
- k) Verwendung von im Wettkampf nicht zugelassener oder veränderter Munition;
- l) Rückfall, wiederholtes oder mehrfaches Begehen von Verfehlungen;
- m) Amts- oder Funktionsmissbrauch in eigener Bereicherungsabsicht oder in Bevorteilungsabsicht zugunsten Dritter;
- n) Verstösse gegen Dopingvorschriften;
- o) aktive oder passive Bestechung oder der Versuch dazu;
- p) schwerer Angriff auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
- q) Grobe Missachtung von SSV-Bestimmungen oder Entscheidungen der SSV-Organe
- r) vorsätzliche schwere Sachbeschädigungen.

² Bei schweren Verfehlungen ist dem Beschuldigten die Teilnahme an sämtlichen SSV-Anlässen über die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu verbieten. Die Konsequenzen dieser Sperre richten sich nach den Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS), dort insbesondere nach Teil E (Regeln für Teilnehmer, Reg-Nr 1.10.4025).

³ Bei schweren Verfehlungen, insbesondere, wenn materielle Vorteile angestrebt worden sind, und bei grobanstössigem Verhalten gegenüber Personen und Organen wird eine Geld-busse bis CHF 5'000.- ausgesprochen.

- 4 Wegen schwerer Verfehlungen eines Funktionärs, Trainers, Mitglieds eines Organs, SSV-Beauftragten oder einer anderen natürlichen Person in Ausübung ihres Amtes im Rahmen eines SSV-Anlasses oder -Wettkampfes kann eine Funktionssperre für eine bestimmte Zeit je nach Verschulden ausgesprochen werden. Diese dauert im Minimum ein Jahr.
- 5 SSV-Mitgliedern, Organisationen, Organisatoren oder anderen juristischen Personen, die ein bewilligungspflichtiges Schiessen ohne Bewilligung durchführen oder für Teile davon die erforderlichen Bewilligungen nicht eingeholt haben oder in anderer, schwerer Weise strafbare Handlungen erfüllen, ist die Durchführung von Schiessanlässen und Wettkämpfen des SSV über die Dauer von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu verbieten.

V. Voruntersuchung und Beweismassnahmen

Artikel 18 - Meldung und Einleitung des Verfahrens

- 1 Wer von einer Verfehlung oder strafbaren Handlung Kenntnis erhält, kann dies der Wettkampf-, Verbands- oder Vereinsleitung melden. Funktionäre sind dazu verpflichtet.
- 2 Die zuständige Instanz (Wettkampfleitung, Vorstand, OK oder dergleichen) ist verpflichtet, ohne Verzug das Verfahren einzuleiten und vor Ort die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, sobald sie von einer Verfehlung oder einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten hat.
- 3 Weigert sich eine zuständige Instanz, ein Verfahren einzuleiten oder stellt sie das Verfahren ein, kann die DK selbstständig ein Disziplinarverfahren anordnen, selber einleiten oder es fortsetzen. Beabsichtigt sie, es selber einzuleiten, ist der Instanz, welche die selbstständige Durchführung des Verfahrens abgelehnt hat, Gelegenheit zur Vernehmlassung zum vorläufigen Untersuchungsergebnis zu geben.
- 4 Eine Wettkampf-, Verbands- oder Vereinsleitung ist berechtigt, einen Verdächtigen beim Verdacht auf einen Verstoss gemäss Artikel 16 und 17 sofort die Teilnahme am SSV-Anlass oder Schiesswettkampf bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder einer andern Erledigung des Verfahrens zu verbieten, unter Orientierung des Verdächtigen, dessen Vereins und der DK. Gegen diese vorläufige Massnahme kann direkt an den Präsidenten der DK rekurriert werden, der dem Rekurs aufschiebende Wirkung zugestehen kann. Er entscheidet endgültig.
- 5 Bei dringendem Verdacht eines strafrechtlichen Tatbestandes sind die staatlichen Organe einzuschalten. Diesfalls ist die Disziplinaruntersuchung zu sistieren. Der Vorsitz ist für die Fortsetzung des Verfahrens nach Abschluss des staatlichen Strafverfahrens verantwortlich.

Artikel 19 - Voruntersuchung/Beweismassnahmen/Rechtliches Gehör

- 1 Die zuständige Instanz führt die Untersuchung speditiv durch. Verdächtige, Beschuldigte, Auskunftspersonen, Sachverständige und Zeugen sind einzuvernehmen, deren Aussagen zu protokollieren und unterschriftlich durch diese zu bestätigen. Unterschriftsverweigerung ist zu protokollieren. Geeignete Beweismittel sind sicherzustellen. Allen Beteiligten ist Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wegen offensichtlich unberechtigter Zeugnisverweigerung kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

- ² Die Untersuchungsakten sind mit einem Bericht, der mindestens den Sachverhalt und die getroffenen Beweismassnahmen schildert sowie ein Beweismittelverzeichnis enthält, verbunden mit einem Antrag, dem Präsidenten der DK zuzustellen.
- ³ Fehlt ein schuldhaftes Verhalten, oder ist dieses wegen Geringfügigkeit nicht strafwürdig, wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben. Gegebenenfalls kann eine Ermahnung ausgesprochen werden.

VI. Verfahren vor der Disziplinarkammer

Artikel 20 - Vorbereitungen/Formalien/vorsorgliche Massnahmen/ Verbeiständung/Entscheid

- ¹ Der Präsident der DK überprüft die Akten auf materielle und formelle Vollständigkeit. Wenn nötig, lässt er sie ergänzen. Anschliessend bildet er die DK für den vorliegenden Fall und erlässt die Aufgebote.
- ² Sämtliche Eingaben, Verfügungen und Entscheidungen erfolgen schriftlich. Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung des Vorsitzes können sie mündlich, telefonisch, elektronisch oder über anderen geeigneten Weg erfolgen.
- ³ Der Vorsitz kann gegen den Beschuldigten vorsorgliche Massnahmen verfügen. Ein dagegen eingereichtes Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, wenn nicht eine solche beantragt und angeordnet wird.
- ⁴ Dem Beschuldigten ist die personelle Zusammensetzung der Kommission mitzuteilen und ihm eine Frist anzusetzen, innert der er Ablehnungsbegehren stellen und weitere Beweismassnahmen beantragen kann. Dem Beschuldigten ist kurz mitzuteilen, welche Tatbestände ihm vorgeworfen werden. Er ist aufzufordern, innert bestimmter Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Statt einer Stellungnahme kann er eine Vorladung vor die DK zur mündlichen Stellungnahme verlangen. Damit ist die Androhung zu verbinden, dass bei ausbleibender Stellungnahme aufgrund der Akten entschieden werde. Ersucht er um Vorladung, ist die gleiche Androhung für den Fall unentschuldigter oder mangelhaft entschuldigter Abwesenheit zu erlassen.
- ⁵ Der Beschuldigte ist darauf aufmerksam zu machen, dass er sich auf eigene Kosten verbeiständen lassen kann, was ihn aber nicht vom allfälligen persönlichen Erscheinen entbindet.
- ⁶ Für die Verhandlungen trifft der Vorsitz die nötigen Vorkehren. Seine Verfügungen sind endgültig.
- ⁷ Die DK hat beförderlich nach Abschluss der Voruntersuchung den Entscheid zu fällen. Dieser erfolgt in der Regel auf dem Zirkularweg.
- ⁸ Der Entscheid der DK ist dem Beurteilten, dem SSV-Vorstand resp. der Geschäftsstelle des SSV und dem Geschädigten sowie dem Anzeiger, soweit ihm Kosten auferlegt wurden, zu eröffnen.
- ⁹ Nach Rechtskraft des Urteils ist dieses dem Verein, dem der Beurteilte angehört und dem zuständigen Präsidium des Verbandsmitgliedes¹ zuzustellen.

Artikel 21 - Rechtskraft

Der Entscheid der DK wird rechtskräftig nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist.

¹ Redaktioneller Fehler wurde korrigiert. Im an der DV genehmigten Dokument war fälschlicherweise der Begriff Kantonalpräsidium aufgeführt

VII. Verfahren vor der Rekurskammer

Artikel 22 - Rekurs

- ¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Empfang des Urteils beim Vorsitz der DK einzureichen. Er hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist persönlich oder durch den allfälligen Rechtsvertreter zu unterzeichnen. Neue Tatsachen und Beweismittel sind nur zulässig, soweit sie vor der Vorinstanz nicht verfügbar gewesen sind. Sie sind beizulegen oder – wenn nicht verfügbar – genau zu bezeichnen.
- ² Der Rekurs ist zulässig gegen:
 - a) Disziplinarstrafen oder -massnahmen der DK;
 - b) Verfügungen des DK-Vorsitzes betreffend vorsorglicher Massnahmen oder gegen einen Entscheid auf Verzicht oder Einstellung des Verfahrens.
- ³ Zum Rekurs sind der Verurteilte, der SSV-Vorstand und der Geschädigte sowie der Anzeiger, soweit ihm Kosten auferlegt wurden, berechtigt.
- ⁴ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der RK-Vorsitz kann ihm diese jedoch entziehen, wenn er aussichtslos erscheint, und im Falle von Art 13 Abs 3 DiszRegl.
- ⁵ Erscheint ein Rekurs aussichtslos, kann der RK-Vorsitz einen angemessenen Kostenvorschuss vom Rekurrenten verlangen. Wird dieser innert der angesetzten Frist nicht geleistet, wird auf den Rekurs nicht eingetreten.

Artikel 23 - Vorbereitungen/Formalien/Entscheid

- ¹ Die Vorinstanz leitet die Akten an die RK mit ihrer Stellungnahme weiter.
- ² Der RK-Vorsitz gibt den Parteien vom Eingang der Beschwerde Kenntnis und ermöglicht ihnen die Vernehmlassung.
- ³ Die RK fällt ihren Entscheid aufgrund der vorliegenden Akten. Sie können nötigenfalls ergänzt werden. Die Parteien können zu weiteren Stellungnahmen aufgefordert und zu Verhandlungen vorgeladen werden. Damit ist die Androhung zu verbinden, dass bei ausbleibender Stellungnahme oder unentschuldigter oder mangelhaft entschuldigter Abwesenheit trotz Aufgebot aufgrund der Akten entschieden werde.
- ⁴ Die RK kann, insbesondere bei Formfehlern, die Angelegenheit zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.
- ⁵ Im Übrigen kommen die Vorschriften betreffend der DK zur Anwendung.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 24 - Protokoll

Über die Verhandlungen der DK bzw RK sind Protokolle zu führen, die den Gang des Verfahrens, die Verfügungen, die wesentlichen Aussagen der Beteiligten und die Massnahmen und Entscheidungen, nicht aber die Beratungen, enthalten.

Artikel 25 - Zustellungen und Fristen

Die Zustellung und Fristen der Urteile, Verfügungen, Entscheide und Anordnungen der DK bzw RK richten sich nach den Bestimmungen der staatlichen Gesetze und nach der Rechtsprechung.

Artikel 26 - Verfahrenskosten

- ¹ Die Kosten des Disziplinarverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr und Auslagen – allenfalls unter Ausscheidung vorinstanzlicher Kosten, werden dem Verurteilten auferlegt. Im Falle des Rückzuges eines Rekurses bestimmt der Vorsitz der RK endgültig die Höhe der bisher aufgelaufenen Verfahrenskosten.
- ² Wird das Verfahren eingestellt oder der Angeschuldigte freigesprochen, bleibt er kostenfrei. Hat er jedoch die Untersuchung durch sein Verhalten veranlasst oder erschwert, können ihm die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden.
- ³ Ist das Verfahren leichtfertig oder in böswilliger Absicht veranlasst worden, werden die Kosten dem Anzeiger auferlegt. Vorbehalten bleibt ein gegen ihn einzuleitendes Disziplinarverfahren.

Artikel 27 - Verbeiständung und Akteneinsicht

- ¹ Ein Angeschuldigter hat in jedem Stand des Verfahrens Akteneinsicht am Ort des Vorsitzes und kann sich auf eigene Kosten durch eine vor der staatlichen Gerichtsbarkeit als Rechtsbeistand zugelassene Person verbeiständen lassen.
- ² Für die nötigen Kopien, Porti und weiteren Spesen zur Akteneinsicht kann der Vorsitz einen Kostenvorschuss verlangen, ohne den auf das Begehren nicht eingetreten wird.
- ³ Die Kosten der rechtlichen Verbeiständung gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.

Artikel 28 - Verjährung

- ¹ Alle Verfehlungen verjähren nach drei Jahren.
- ² Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung unterbrochen und beginnt jeweils neu zu laufen. Sie wird nach Ablauf von fünf Jahren endgültig.
- ³ Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem der Verurteilte die strafbare Handlung tätigte, spätestens mit dem Tag der Verfahrenseinleitung.

Artikel 29 - Registrierung der Entscheide und Aktenaufbewahrung

- ¹ Die Geschäftsstelle führt ein Register, worin alle rechtskräftigen Urteile der Rechtspflegeorgane aufzunehmen sind.
- ² Die Akten rechtskräftiger Disziplinarverfahren sind von der Geschäftsstelle in geeigneter Weise zu archivieren.
- ³ Der Vorsitz der DK bzw der RK ist jederzeit befugt, zum Zwecke der rechtsgleichen Behandlung der Beteiligten in archivierte Akten Einsicht zu nehmen. Aus weiteren Gründen kann anderen Personen Einsicht gewährt werden. Der Geschäftsführer SSV entscheidet endgültig.

Artikel 30 - Verschwiegenheit

- ¹ Wer in seiner amtlichen Funktion Kenntnisse aus Disziplinarvorfällen erlangt, ist über seine Amtszeit hinaus zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- ² Verstösse sind disziplinarisch zu ahnden.

Artikel 31 - Liste gesperrter Schützen

- ¹ Die Liste gesperrter Schützen wird von der Geschäftsstelle geführt. Sie enthält die ausgesprochenen Sperrungen mit ihrer Zeitdauer.
- ² Die Liste gesperrter Schützen kann auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Artikel 32 - Berichterstattung

- ¹ Der Präsident der DK orientiert die DV jährlich (schriftlich) im Rahmen des Jahresberichts über die Aktivitäten der Rechtspflegeorgane.
- ² Der Vorstand SSV ist berechtigt, jederzeit genaue Auskunft über den Verlauf eines Verfahrens zu verlangen.

Artikel 33 - Anzeige

- ¹ Durch ein Untersuchungsorgan verursachte Sachverhalte, die ein Einschreiten gegen dieses erfordern, können angezeigt werden. Zuständig ist bei Anzeigen gegen die DK die RK und bei jenen gegen diese der Vorstand SSV.
- ² Wer anzeigt, hat keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben werde.

Artikel 34 - Begnadigung

Über eine Begnadigung entscheidet der Vorstand SSV auf schriftlich begründetes Gesuch des Verurteilten.

Artikel 35 – Löschung der Strafen

Bei besonderen Verhältnissen kann eine Strafe frühestens nach zwei Jahren gelöscht werden.

IX. Schlussbestimmungen

Artikel 36 – Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Disziplinar- und Rekursreglement vom 19. April 2013 wird mit Rechtskraft dieses Reglementes aufgehoben.


Artikel 37 - Übergangsbestimmung

- ¹ Alle vor Inkrafttreten dieses Reglements begangenen Verfehlungen werden materiell nach dem bisherigen Reglement geahndet, soweit nicht das neue Reglement das mildere ist.
- ² Bezüglich des Verfahrens gilt in jedem Fall das neu genehmigte Reglement.

Artikel 38 - Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 29. April 2017 in Lugano genehmigt und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND



Dora Andres
Präsidentin



Beat Hunziker
Geschäftsführer